

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Pankratius, Nürnberger Straße 6 in 46117 Oberhausen-Osterfeld, ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der folgenden drei Friedhöfe:

- a) Bottroper Straße in Oberhausen-Osterfeld, Flur 23, Flurstücke 136 und 124,
- b) Teutstraße in Oberhausen-Osterfeld, Flur 32, Flurstücke 71, 72, 74, 226, 227,
- c) Elpenbachstraße in Oberhausen-Osterfeld, Flur 15, Flurstücke 21, 211, 341, 358, 363, 365, 386, 387, 388.

§ 2 Friedhofsziel

Die drei Friedhöfe haben konfessionellen Charakter. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben zur Kirchengemeinde gehört oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Das Bestattungsrecht besteht für jeden der drei Friedhöfe. Auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde können auch Verstorbene bestattet werden, die zuvor im Pfarrgebiet gewohnt haben und lediglich aufgrund eines Umzugs nicht mehr im Pfarrgebiet wohnen. Verstorbene Ehegatten, die nicht katholisch sind, besitzen ein Recht auf Bestattung, wenn der verwitwete katholische Partner eine Wahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte spätestens anlässlich des Todes erwirbt. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung durch den Kirchenvorstand oder den von ihm bestellten Friedhofsaußschuss.

Das Pfarrgebiet umfasst die Kirchengemeinde St. Pankratius mit den Gemeinden St. Marien und St. Franziskus.

§ 3 Gottesdienste

1. Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen auf den Friedhöfen entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
2. Beerdigungsgottesdienste für nicht katholische Christen, die einer Kirche angehören, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, können auf den

Friedhöfen gefeiert werden, wenn die Priester, Amtsträger und Gläubigen keine andere Möglichkeit haben, ihr verstorbenes Mitglied zu beerdigen.

3. Beerdigungszeremonien anderer Religionen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers im Einzelfall.
4. Alle anderen Beerdigungszeremonien sind verboten.

§ 4 Verwaltung

Die Verantwortung für die Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand; nach seiner Weisung erfolgt die Verwaltung. Er bestellt dazu einen aus mindestens drei Personen bestehenden Friedhofs-ausschuss, zukünftig Friedhofsverwaltung genannt. Der Kirchenvorstand bleibt aber für die vollständige ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Die drei Friedhöfe und deren Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Stadt Oberhausen sowie der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. So weit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag, eine andere Wahlgrabstätte/Urnenewahlgrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Kirchengemeinde realisierbar ist. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Kirchengemeinde verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Nutzungsberechtigten anzustellen, sofern die Einwohnermeldebehörde der zuletzt bekannten Anschrift unbekannten Aufenthalt bescheinigt hat.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen, auf einem ihrer übrigen Friedhöfe oder auf dem verbliebenen Teil des betroffenen Friedhofs, hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmeln, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben,
 - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen (Sonderregelung für Hunde siehe Ziffer 4. dieses Paragraphen),
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
3. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Das Mitbringen von Hunden ist nur erlaubt, wenn sie angeleint sind und für andere Besucher der Friedhöfe keine Gefahr darstellen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind, und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben diese Berechtigung mitzuführen und auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
7. Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Eine Genehmigung kann jedoch beantragt werden; der Friedhofsausschuss wird hierüber im Einzelfall entscheiden. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
8. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
9. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Etwaiger Erdaushub, Pflanzen, alte Betonfundamente oder sonstige Baustellenabfälle müssen mitgenommen werden.

10. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich dem Pfarramt vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungszeit festgelegt werden können. Das Pfarramt informiert unverzüglich die Friedhofsverwaltung. Im Pfarramt wird auch für jede Bestattung die der jeweils gültigen Gebührenordnung entsprechende Gebühr entrichtet. Für diese sowie die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.
2. Wird eine Bestattung/ Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Das Pfarramt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
5. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 240 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung in Urnen bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
6. Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Genehmigung kann nicht bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen erteilt werden. Die Kirchengemeinde hat hierzu zuvor die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.

§ 10 Särge und Urnen

1. Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.

2. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen kein PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.
3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Aushebung der Gräber

1. Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In diesem Zusammenhang kann es zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen der benachbarten Gräber kommen. Dies ist von den Nutzungsberechtigten zu dulden.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
3. Die Gräber für Erdbestattung müssen durch voneinander mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
4. Bei nachfolgenden Beisetzungen hat der Nutzungsberechtigte das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör (incl. der Nachbargräber, sofern diese hiervon betroffen sind) durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Etwaige Kosten für die Wiederherstellung der Nachbargräber gehen ebenfalls zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
5. Aufgefundene Wertsachen sind dem Pfarrbüro zu übergeben.

§ 12 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt
 - a) auf dem Friedhof an der Teutstraße einheitlich 20 Jahre
 - b) auf dem Friedhof an der Bottroper Straße
 - für Urnen 20 Jahre
 - für Leichen von Kindern bis 5 Jahre 25 Jahre
 - für alle anderen Leichen 30 Jahre
 - c) auf dem Friedhof an der Elpenbachstraße

| | |
|---------------|----------|
| • für Leichen | 25 Jahre |
| • für Urnen | 20 Jahre |

2. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 13 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnensreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes und zwischen den der Gemeinde gehörenden Friedhöfen sind nicht zulässig.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
5. Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen). Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
6. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
7. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur grobe Fahrlässigkeit trifft.
8. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund beordlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasengrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnen-Rasengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| a) Reihengräber | 2,70 m x 1,00 m |
| b) Wahlgräber | 2,50 m x 1,20 m |
| c) Urnenwahlgräber | 1,00 m x 1,00 m |
| d) Urnen-Rasengrabstätten | 0,75 m x 0,95 m |

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengrabstätten werden fest umfriedet (1,60 m x 0,90 m).
2. Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Rasengräber

1. Mit der Nutzungsgebühr ist die Rasenpflege für die Dauer der gesamten Ruhefrist abgegolten. Auch hierbei können Nutzungsrechte über die Dauer der Ruhefrist hinaus nicht geltend gemacht werden.
2. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, ein Grabmal zu setzen. Die Grabmale sind mit einem christlichen Symbol zu versehen. Anonyme Bestattung ist verboten.

3. Abweichend von den für normale Reihengräber gültigen Bestimmungen dürfen bei Rasengräbern in den jeweils dafür vorgesehenen Feldern nur aufrecht stehende Grabzeichen oder Grabplatten verwandt werden (Friedhof Elpenbachstraße Grabplatten). Sie müssen aus Naturstein sein. Grabhügel oder –beete, Grabeinfassungen, Lampen, Blumenvasen, Blumen oder jegliche Bepflanzung sind nicht gestattet.
4. Im Zeitraum 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres wird das Aufstellen von Topf- oder Schnittblumen sowie von Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert nur auf dem Grabstein geduldet (in keinem Falle auf der Rasenfläche). Im übrigen Zeitraum und insbesondere nach dem 01.03. eines jeden Jahres wird der Grabschmuck – ohne vorherige Ankündigung – entfernt. Etwaige Schäden auf dem Grabstein oder der Rasenfläche, die durch Grablichter, Kerzen oder sonstigen Grabschmuck entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
5. Als Besonderheit bietet die Kirchengemeinde Rasengräber auch als Doppelgräber an. Für diese Gräber gelten die Bestimmungen für Rasengräber. Eine einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des Zweitbestatteten möglich.

§ 17 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Friedhof Bottroper Straße) bzw. 20 Jahren (Friedhof Teutstraße) bzw. 25 Jahren (Friedhof Elpenbachstraße) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
2. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in mehrstelligen Grabstätten können zwei oder mehr Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. Das Nutzungsrecht wird durch die Gebührenrechnung ausgewiesen. Aus ihr sind Lage des Grabes und die Dauer des Nutzungsrechts ersichtlich.
5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

6. Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
7. Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Ist bei Ableben des Nutzungsberechtigten keine Nachfolgeregelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c – d und f – h wird die älteste Person nutzungsbe rechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um schreiben zu lassen.
10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
12. Das Ausmauern der Wahlgrabstätte sowie eine Umwandlung in eine Rasengrabstätte sind nicht zulässig.

§ 18 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenrasengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

Urnentraggrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (jedoch maximal zwei Urnen). Urnenwahlgrabstätten werden nur in Grabfeldern eingerichtet.
3. In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können neben/ zusätzlich eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich erfolgen, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 15), Rasenräber (§ 16) und die Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 19 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

1. Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
2. Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten.

§ 20 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

1. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erd- und Urnenbestattungen. Sie werden wie die Reihengrabstätten der Reihe nach belegt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
2. Das Grabfeld, das ausschließlich aus Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten besteht, erhält bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
3. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erdbestattungen die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 15) entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs- zweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist (siehe Anlage 01 zu dieser Satzung).

§ 23 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine und aus wetterfester Natursteinmischung bestehende Kunststeine, gebrannter Ton, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen Bronze, Blei und Aluminium verwandt werden.
 2. Die Grabmale müssen ein christliches Symbol enthalten,
 3. Firmenhinweise für Grabmale sind zulässig. Sie sind seitlich am Fuß des Grabmales, maximal bis zu 10 cm über Erdgleiche, vertieft einzuarbeiten, ohne Verwendung von Farbe. Die Schrifthöhe darf 30 mm nicht überschreiten. Eingearbeitet werden darf nur der Name des Steinmetzbetriebes.
 4. Nicht zugelassen sind:
 - a) Kunststoffe, auch nicht für Schriften und Symbole,
 - b) Beton, Mauerwerk, Fliesen, Terrazzo, Gips,
 - c) Pfosten, Gitter und Ketten,
 - d) Glas, Blech,
 - e) politische Motive,
 - f) Inschriften und Sinnbilder, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen oder die das Empfinden und die Gefühle anderer Personen verletzen können.
 2. Der Neigungswinkel für liegende Grabmale darf höchstens 30 Grad betragen.

3. Die aus der Anlage zu § 22 der Friedhofssatzung ersichtlichen Maße für Grabmale für Erdbestattungen sind Höchstgrenzen, die einzuhalten sind.
4. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist statt eines stehenden Grabmals je Grabstelle eine liegende Platte wie bei einstelligen Wahlgrabstätten zulässig.
5. Für größere Wahlgrabstätten und in besonderer Lage kann die Friedhofsverwaltung abweichende Maße genehmigen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Bei Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein
 - a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstößen wird, oder
 - b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
 - c) vor dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.
5. Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne Absatz 4. Ziffer b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erstellen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.
6. Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von Absatz 4. Ziffer c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

7. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
8. Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach Aufstellung des Grabmals ist das Kreuz durch den Steinmetz zu entfernen.

§ 25 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsgärtner in jedem Falle der genehmigte Aufstellungsvertrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang vom Friedhofsgärtner überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
3. Die Anlieferung und das Aufstellen der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgt erst nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Friedhofsgärtner. Eine eigenmächtige Ausführung der Arbeiten ist nicht gestattet.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Benutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Liegende Grabmale werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
4. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 22 und § 23.
5. Sollte im Rahmen einer Zweitbestattung das Grabmal entfernt werden, ist das vorhandene Fundament grundsätzlich zu entfernen und durch ein neues Fundament zu ersetzen.

§ 27 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht entsteht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde und dürfen nur mit ihrer Zustimmung abgeändert oder entfernt werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2,00 Meter nicht überschreiten und nicht außerhalb der Grabgrenzen hinausragen. Bei Urnenwahlgräbern darf eine Höhe von 0,50 Meter nicht überschritten werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/ der Nutzungsberechtigten durchgeführt.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte (Rechnung), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
4. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte (Rechnung) vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Die Abdeckung der Grabstätte mit Grabplatten, Zierkies und Naturkies darf 2/3 der Grabstättenfläche nicht überschreiten. Eine wasserundurchlässige Folienabdeckung ist nicht gestattet.
7. Das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderer, der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist verboten.
8. Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten hergerichtet werden.
9. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
11. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 9 Abs. 6.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollten in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt in diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
 3. Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
 2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf drei Nutzungszeiten nach § 15, § 16 oder § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15. Dezember 2020 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 22. Dezember 2020 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen bzw. –satzungen außer Kraft.



Oberhausen, den 1.1.2021

(Propst Christoph Wichmann – Pfarrer)

Anlage 1 zu § 22 Ziffer 2. der Friedhofssatzung

Die nachstehenden Maße sind als Höchstgrenzen einzuhalten!

| | Höhe | Breite | Mindeststärke |
|--|--|-------------------------|-------------------------|
| 1. Reihengrabstätten | | | |
| 1.1 Reihengräber - stehend - liegend * | 120 cm 40 cm | 60 cm 50 cm | 12 cm 10 cm |
| 1.1.2 Umrandung für Reihengräber | 160 cm | 65 cm | 15 cm hoch 6 cm dick |
| 1.2 Rasenreihengräber - stehend - liegend * | 100 cm 40 cm | 60 cm 50 cm | 12 cm 8 cm |
| 1.2.1 Sockelplatte einstelliges Grab - Rasenreihengräber | 100 cm | 50 cm | 6 cm |
| 1.2.2 Sockelplatte zweistelliges Grab - Rasendoppelgräber | 150 cm | 50 cm | 6 cm |
| 2. Wahlgrabstätten | | | |
| 2.1 Art der Gräber | Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm hoch und dick | | |
| 2.1.1 Wahlgräber einstellig - stehend - liegend * | 120 cm 40 cm | 60 cm 60 cm | 14 cm 10 cm |
| 2.1.2 Wahlgräber zweistellig - stehend - liegend * | 170 cm 60 cm | 110 cm 90 cm | 14 cm 10 cm |
| 2.1.3 Tiefgräber einstellig - stehend - liegend * | 120 cm 40 cm | 80 cm 60 cm | 14 cm 10 cm |
| 2.1.4 Tiefgräber zweistellig - stehend - liegend/ Kissen * | 170 cm 60 cm | 110 cm 90 cm | 14 cm 10 cm |
| 2.1.5 Urnenwahlgräber - stehend - liegend * | 70 cm 50 cm | 40 cm 40 cm | 10 cm 8 cm |
| 2.1.6 Umrandung für Urnengräber | 100 cm | 100 cm | 6 cm |
| 3. Einfassungen | 15 cm | 6 cm | |
| 4. Abdeckplatten | | | |
| einstelliges Grab | bis 60 % der Grabstätte | max. 1,5 m ² | 8 cm |
| zweistelliges Grab | bis 60 % der Grabstätte | max. 3,0 m ² | 8 cm |

*: Höhe bedeutet hier Tiefe des Steins.